

Informationsblatt

Verschwiegenheitspflicht im reglementierten Gewerbe Lebens- und Sozialberater psychologischer Berater

Interesse der Klienten

In § 119 Abs. 4 GewO wird wie auch für andere, nicht der GewO unterliegende Sozialberufe (vgl etwa § 6 GuKG) die Verpflichtung der Lebens- und Sozialberater festgelegt, ihnen im Rahmen der Beratung oder auch sonst in Bezug auf eine von ihnen beratene bzw betreute Person (in der Folge genderneutral kurz: Klient) bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Tatsachen Dritten nicht mitzuteilen. Umfasst sind damit auch solche Tatsachen, die unter dem Mantel der Verschwiegenheit vom Klienten mitgeteilt wurden, aber nicht direkt Thema der Beratung bzw. Betreuung waren, wie etwa Umstände im gesellschaftlichen, psychosozialen oder gesundheitlichen Umfeld des Klienten und seiner nahen Angehörigen.

Verschwiegenheitspflicht

Es handelt sich somit um eine gesetzlich anerkannte bzw. angeordnete Verschwiegenheitspflicht, die nicht nur gegenüber nahen Angehörigen oder beliebigen Dritten, sondern auch gegenüber staatlichen Dienststellen (Verwaltungsbehörden, Gerichten), Sozialinstitutionen (staatliche oder durch NGOs betriebene Sozialeinrichtungen) besteht. Dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht dienen ua das Aussageverweigerungsrecht im Zivilprozess (siehe § 321 Abs. 1 Z 2 u Z 3 ZPO) sowie in Verwaltungsverfahren (siehe § 49 Abs. 1 Z 2 AVG).

Strafrechtliche Bestimmungen

Werden im Gespräch mit dem Klienten von diesem Absichten geoffenbart, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Klienten bezüglich unter das Strafrecht fallende Delikte führen würden, so ergibt sich daraus eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht auch ohne Entbindung durch den Klienten entsprechend der allgemein geltenden Bestimmung des § 286 StGB. Auch ein Lebens- und Sozialberater ist daher grundsätzlich dazu verhalten, eine unmittelbar bevorstehende und für ihn erkennbare Straftat durch Mitteilung an die Behörde oder an Angehörige abzuwenden. Eine Unterlassung dieser Pflicht ist - auch bei nur bedingtem Vorsatz des potentiellen Täters - gemäß § 286 StGB strafbar, soweit nicht die Bestimmung des § 286 Abs. 2 Z 3 StGB zum Tragen kommt, wonach die aus der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht drohenden Folgen weniger schwerwiegend sind als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

Aussageverweigerungsrecht

Ein Aussageverweigerungsrecht sieht die Strafprozessordnung in § 157 Abs 1 Z 3 StPO expressis verbis nur für Fachärzte für Psychiatrie, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl I 2003/29, und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, vor. Unter Bedachtnahme auf das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot ist diese Bestimmung zweifellos analog auch

auf die Lebens- und Sozialberater in Bezug auf die ihnen durch die Gewerbeordnung eingeräumten Befugnisse zur psychologischen Beratung, insbesondere in Bereich der psychosozialen Beratung und die ihnen auferlegte gesetzliche Verschwiegenheitspflicht anzuwenden.

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht setzt eine, wenn auch formlose Erklärung des Klienten - daher zumindest mündliche Erklärung - voraus, deren Rechtswirksamkeit naturgemäß von dessen Einsichtsfähigkeit in Bezug auf die Entbindungswirkung abhängig ist.

Geltungswirkung für Arbeitnehmer

An die Verschwiegenheitspflicht sind nicht nur die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch deren Arbeitnehmer gebunden. Aus der Rechtsnatur der Verschwiegenheitspflicht heraus obliegt dem Gewerbetreibenden darüber hinaus die Pflicht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass andere Personen als Arbeitnehmer, die in Beratungssituationen involviert waren, wie etwa mittätige Ehepartner/Lebenspartner, Praktikanten etc keine der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen weitergeben.

Gutachterliche Tätigkeit

Gemäß § 4 Abs.1 Z1 der Standes - und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung liegt ein standeswidriges Verhalten vor, wenn Lebens- und Sozialberater Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzt haben.

Die Weiterleitung einer umfassenden Situationseinschätzung mit Meinungsäußerung aus der Tätigkeit eines Lebens- und Sozialberaters, der als sachkundige Person zu qualifizieren ist, beinhaltet eine Wertung und kann daher die Parteilichkeitsfrage bzw. eine mögliche unsachliche subjektive Beeinflussung eines Meinungsbildungsprozess nicht ausschließen.

Strafbestimmung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass seitens der Behörde eine Entziehung der Gewerbeberechtigung dann vorzunehmen ist, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffendem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (zu denen unter anderem auch Verstöße gegen die Ausübungs- und Standesregeln zu zählen sind), insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist durch die Strafbestimmung des § 367 Z 49 GewO sanktioniert.